



An die  
Landwirtinnen und Landwirte  
im Kanton Schwyz

Schwyz, 04. Juli 2022

## Informationen und Mitteilungen

Geschätzte Landwirtinnen und Landwirte

### 1 Agriportal

Ihre Betriebsdaten und Abrechnungen finden Sie zu jederzeit auf Ihrem agriPortal. Der Zugang ist folgendermassen: Anmelden mit Ihren Zugangsdaten auf [www.agate.ch](http://www.agate.ch) -> Kant. Datenerhebung SZ -> Meine Dokumente -> Dokumentenverwaltung öffnen -> 2022 Zahlungen

Der AGATE-Zugang wird ab 27. April 2022 bis 17. Oktober 2022 auf CH-Login umgestellt. Sie müssen sich deshalb in diesem Zeitraum bei CH-Login registrieren, damit sie auch nach dem 17. Oktober noch Zugang zur Kantonalen Datenerhebung und zur TVD haben (Anhang CH-Login-Flyer).

Über agriPortal haben Sie auch jederzeit Zugang zu den Flächen und Nutzungen auf agriGIS. Sie können also prüfen, ob die richtige Nutzung auf den jeweiligen Parzellen erfasst sind. Insbesondere im Ackerbau stellen wir gelegentlich fest, dass die Ackerkulturen nicht auf der Parzelle erfasst sind, auf der die Kultur im entsprechenden Jahr auch angebaut ist.

Zugang: Anmelden mit Ihren Zugangsdaten auf [www.agate.ch](http://www.agate.ch) -> Kant. Datenerhebung SZ -> Meine Daten -> Flächen -> Flächendaten. Klicken Sie auf das + (links bei der Parzellenbezeichnung), damit die Nutzungen sichtbar werden und anschliessend auf das Symbol Weltkugel (ganz rechts), damit die Fläche auf dem Luftbild in agriGIS sichtbar wird.

### 2 Anmeldung neuer Programme für 2023

Wer für das Beitragsjahr 2023 den **ÖLN** (ökologischer Leistungsnachweis), **BIO, RAUS, BTS, extensive Produktion im Ackerbau, GMF** (Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion) oder einer der **Ressourceneffizienzbeiträge neu** anmelden möchte, kann diese ab Mitte August über das Agriportal online anmelden. In Agriportal können dann auch die neuen Programme aus dem Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» angemeldet werden, die ab 2023 neu zur Verfügung stehen. Wir werden Sie noch vorgängig über die genauen Anmeldetermine informieren.

### 3 Direktzahlungen bei Betriebsaufgaben oder Bewirtschafterwechsel unter dem Jahr

Beitragsberechtigt ist grundsätzlich der Bewirtschafter, der den Betrieb am 31. Januar bewirtschaftet und dem die Flächen ganzjährig zur Verfügung stehen. Für die Bemessung des Bestandes an Nutztieren ist der Durchschnittsbestand des Vorjahres massgebend.

Eine allfällige Aufteilung der Beiträge beispielsweise bei Hofübergaben ist unter den Bewirtschaftern auf privatrechtlicher Basis zu regeln.

#### **4 Tierverkehrsdatenbank – TVD**

Bitte kontrollieren Sie nach einem Standortwechsel der Kühe (zum Beispiel nach der Sömmerung), ob die Nutzungsart („Milchkuh“ resp. „andere Kuh“) und die Tiergeschichte stimmen und korrigieren Sie diese falls nötig. Die Tierliste Referenzzeit mit den GVE Werten wird jeweils Mitte Januar basierend auf den aktuellen TVD Daten erstellt und den Kantonen zugestellt. Nachträgliche Korrekturen werden den Kantonen nicht mehr übermittelt.

Equiden: seit 2018 werden die Daten der Equiden von der Tierverkehrsdatenbank für die Direktzahlungen übernommen. Kontrollieren Sie auch hier, ob alle Equiden erfasst sind und ob die Angabe der (erwarteten) Widerristhöhe korrekt ist.

#### **5 Pufferzonen entlang von Oberflächengewässern**

Die Ausscheidung der Gewässerräume ist weiterhin ein aktuelles und viel diskutiertes Thema. Unabhängig davon, ob der Gewässerraum schon rechtsgültig ausgeschieden ist oder nicht, sind beim Pflanzenschutz und bei der Düngung minimale Abstände zum Gewässer einzuhalten, denn die Vorschriften der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und der Direktzahlungsverordnung gelten, auch wenn der Gewässerraum noch nicht ausgeschieden ist.

Ab der Böschungsoberkante ist bei der **Düngung mindestens drei Meter** und beim **Pflanzenschutz mindestens sechs Meter** Abstand einzuhalten. Bitte achten Sie darauf, diese Mindestabstände einzuhalten.

#### **6 Schleppschlauch-Obligatorium ab 2024**

Gemäss Luftreinhalteverordnung müssen ab Januar 2024 flüssige Hofdünger auf Flächen mit Hangneigung bis 18% mit dem Schleppschlauch oder anderen emissionsarmen Verfahren ausgebracht werden. Das Obligatorium gilt jedoch nur für Betriebe, deren schleppschlauchpflichtige Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) drei oder mehr Hektaren ausmachen. Zur Berechnung der Pflichtfläche wird die landwirtschaftliche Nutzfläche eines Betriebs genommen abzüglich der Flächen mit Hangneigung über 18%, der [Kulturen ohne Schleppschlauchpflicht](#) und der einzelbetrieblichen Ausnahmegewilligungen. Schlussendlich werden dann noch die Segmente die kleiner als 25 Aren sind abgezogen, wobei die Betriebsgrenze entscheidend ist und nicht die Parzellengrenze. (*Merkblatt*)

Die schleppschlauchpflichtige Fläche auf der Datengrundlage 2021 werden auf der Hinweiskarte [«Potentielle Schleppschlauchpflichtige Flächen, 2021»](#). (Dabei wird die 3 ha Schwellengrenze nicht berücksichtigt):

- Im Webbrowser die folgende Seite öffnen <http://map.geo.sz.ch>
- Mit dem «Login»-Knopf (in der Funktionsleiste oben rechts) anmelden
  - Username: Landwirt
  - Passwort: Agro4Wirt!
- Geokategorie «Landwirtschaft» anklicken, «Schleppschlauchpflicht» auswählen

Weiteres Vorgehen ab September 2022:

- Aktualisierung der potentiellen schleppschlauchpflichtigen Flächen auf der Datengrundlage 2022
- Zusätzlich werden alle Betriebe informiert, die nach den aktuellen Strukturdaten unter das Obligatorium fallen würden (3 ha Grenze)
- Einreichung und Bearbeitung der Ausnahmegesuche

#### **7 Neues Merkblatt zur Mistlagerung**

Es werden die ordentliche Mistlagerung und die Zwischenlagerung von Mist auf dem Feld unterschieden. Die Zwischenlagerung von Mist auf dem Feld (Lagerung ausserhalb des befestigten Mistlagers) ist wegen der generellen Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch Abschwemmung oder Versickerung grundsätzlich nicht erlaubt. Aus Gründen des Betriebsablaufs kann sie jedoch für kurze Zeit bis zum Verteilen des Mistes (normalerweise im Frühling) auf der

düngbaren Nutzfläche erfolgen, wenn dadurch keine konkrete Gefahr einer Gewässerverschmutzung entsteht.

Anforderungen an das Zwischenlager von Mist auf dem Feld:

- Die maximale Lagerdauer beträgt in der Regel 6 Wochen.
- Zwischenlagerstandorte sind auf ebenem, nicht drainiertem Gelände so zu wählen. Ein Abstand von 10 m zu düngersensitiven Objekten und Flächen muss sichergestellt werden.
- Das Zwischenlager ist abzudecken (z.B. mit Wasser abweisendem Vlies).

### **8 Neuer Abteilungsleiter in der Abteilung Agrarmassnahmen**

Seit dem 1. Juli 2022 arbeitet Herr Martin Braunschweig neu im Amt für Landwirtschaft in der Abteilung Agrarmassnahmen. Martin Braunschweig hat an der ETH Landwirtschaft studiert und im Bereich Tierhaltung doktoriert. In den letzten Jahren hat er die Abteilung Landwirtschaft in Lichtenstein geleitet. Martin Braunschweig übernimmt die Aufgaben von Armin Meyer, der offiziell per Ende Februar 2023 in Pension geht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und wünschen Ihnen viel Glück in Haus und Stall.

Mit freundlichen Grüssen

**Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz**



Mario Bürgler, Vorsteher



Armin Meyer, Abteilungsleiter

Beilage: Flyer CH-Login